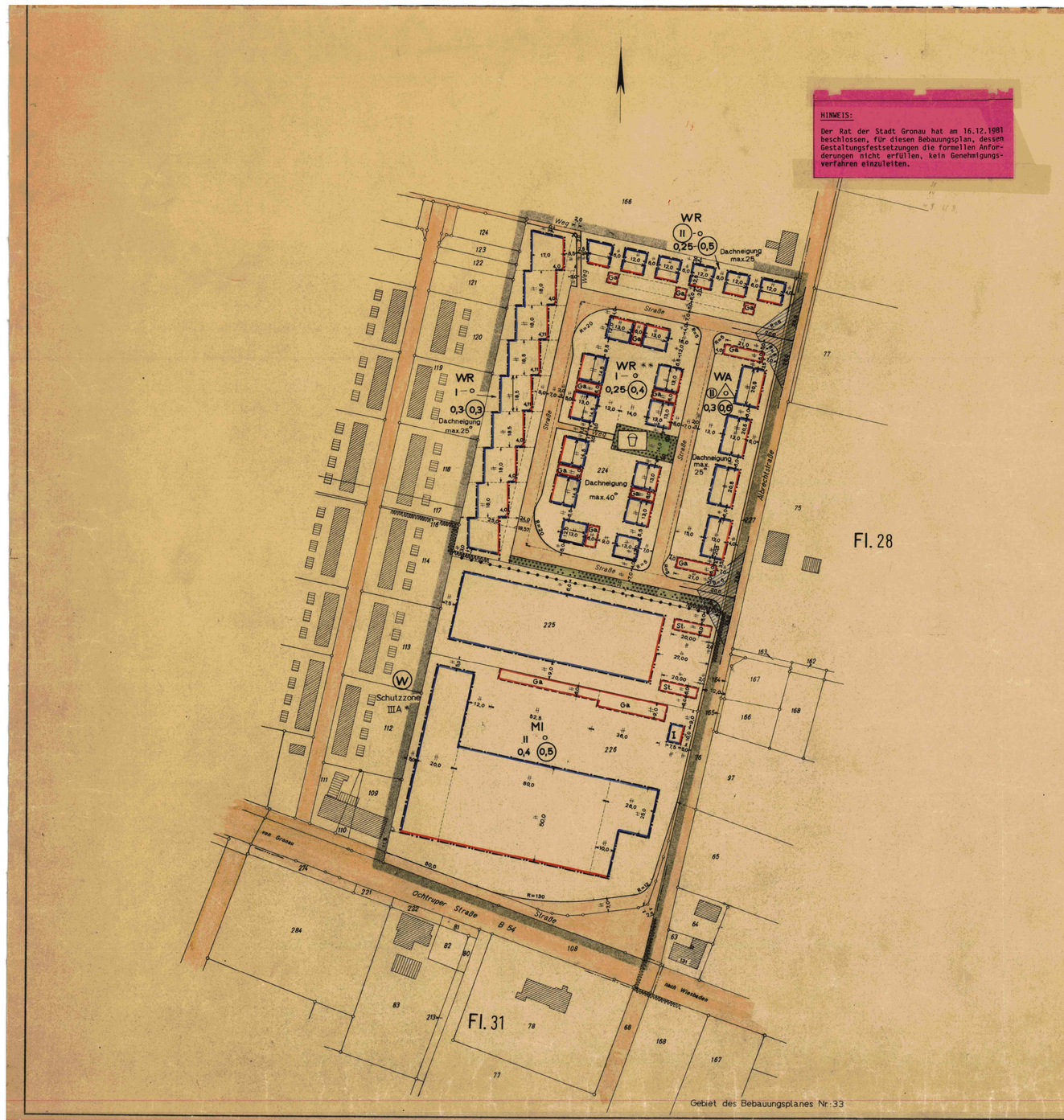

ERLÄUTERUNGEN

GRENZEN und LINIEN

- Bundesgrenze
- Landesgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze mit Mauer, Zaun, Hecke und Grenzmal
- Plangebietsgrenze
- Baunutzungsgrenze (Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung)
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Öffentliche Verkehrsfläche

GEBÄUDEBESTAND – SIGNATUREN

- Wohngebäude mit Haus-Nr. und Durchfahrt
- Wirtschaftsgebäude
- Offene Gebäudeteile
- Ruine
- Denkmal
- Tankstelle
- Hinweistafel
- Kilometerstein
- Nadelbaum
- Laubbaum

GEOMETRISCHE ZEICHEN (usw.)

- Flurstücksnummer
- Höhenangabe über NN
- Parallelzeichen
- Geradheitszeichen
- Verlängerung
- rechtwinklig

ENTWÄSSERUNG

- Schmutzwasserkanal
- Regenwasserkanal
- Mischwasserkanal
- Kanalrevisionsschacht

BAUFLÄCHEN

- WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MD Dorfgebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- SO Sondergebiet
- Ga Flächen für Garagen
- St Flächen für Stellplätze

GEMEINBEDARFSFLÄCHEN

- K Kirche
- S Schule
- K Kindergarten

SONSTIGE FLÄCHEN

- Bahnanlagen
- Überschwemmungsgebiet
- Wasserschutzgebiet
- Öffentliche Parkanlage
- Öffentliche Parkfläche
- Spielplatz

* Die Grenzen der eingetragenen Wasserschutzzonen sind nach Angaben des Gutachters auf Grund der durchgeführten Untersuchungen des Wasserbauingenieurs Dr Schneider, Bielefeld v. 23.xxr als Vorschlag

BAUWEISE und NUTZUNGSMASSE

- III Geschoßzahl = (Höchstgrenze)
- (II) Geschoßzahl = (zwingend)
- 0.4 = GRZ = Grundflächenzahl
- (0.7) = GFZ = Geschoßflächenzahl
- o offene Bauweise
- a nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- ED nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise
- * * Dachausbauten: max. Breite 1/3 der Traufenlänge
- Firstrichtung

Sichtdreecke sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,7m über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

Straßenachse

Gemäß Paragraph 9 Abs.10 Ziff. 15 des BbauG ist die Hauptversorgungsleitung der Wasserversorgung (Wasserschutzzone III) im beiderseitigen Seitenstreifen auf dem Flurstück 225 gegen das Reine Wohngebiet abzuschirmen.

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Ahaus (Westf.), den 11. 7. 1966

Landkreis Ahaus
Vermessungs- und Katasteramt
Im Auftrage
Kreisvermessungsrat

Dieser Plan mit ~~den Bestandteilen Teil 1 Teil 2 Teil 3~~ und der Begründung hat nach erfolgten Beschluß des Rates der Stadt Gronau(Westf.) vom 1. Februar 1966 gemäß § 2 (6) des BbauG in der Zeit vom 27. Januar 1966 bis 28. Februar 1966 öffentlich ausgelegen.
Die Auslegung wurde ab 5. Januar 1966 ortsüblich bekanntgemacht.

Gronau (Westf.), den 1. März 1966

Der Stadtdirektor
Im Auftrage
Stadt Oberkamt

Dieser Plan ~~mit den Bestandteilen Teil 1 Teil 2 Teil 3~~ ist gemäß § 11 des BbauG mit Verfügung vom 19
Az.: genehmigt worden.

Münster (Westf.), den 19

Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Dieser Plan mit den ~~Bestandteilen Teil 1 Teil 2 Teil 3~~ ist der Begründung ist gemäß § 2 (1) des BbauG durch Beschluß des Rates der Stadt Gronau(Westf.) vom 18. Dezember 1964 aufgestellt worden.

Gronau (Westf.), den 7. Januar 1966

Bürgermeister

Dieser Plan mit ~~den Bestandteilen Teil 1 Teil 2 Teil 3~~ ist, nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gemäß § 10 des BbauG durch Beschluß des Rates der Stadt Gronau (Westf.) vom 2. Mai 1966 als Satzung beschlossen worden.

Gronau (Westf.), den 6. Mai 1966

Bürgermeister

Dieser genehmigte Plan ~~mit den Bestandteilen Teil 1 Teil 2 Teil 3~~ wird gemäß § 12 BbauG öffentlich ausgelegt.
Die Genehmigung, sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 19 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Gronau (Westf.), den 19

Der Stadtdirektor

Zu diesem Plan gehören als Bestandteil:
Teil 1 (Zeichnung)
Teil 2 (Text)
Teil 3 (Höhenplan)

Gemarkung Gronau (Westf.) Flur 30
Maßstab 1:1000 4. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN NR. 34

Entwurf: Stadt GRONAU (Westf.)
Planungsamt

Entwurfs-bearbeitung: Stadt GRONAU (Westf.)
Planungsamt

Ermächtigungsgrundlagen:

1.) §§ 4 und 29 der Gemeindeordnung für NW vom 28.10.1952 (GVV 2020)

2.) §§ 2 und 1a des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I, Seite 341)

3.) § 103 der Bauordnung - Gesetz über die Bauordnung für NW vom 25.6.1962 (GV NW S. 373) in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungs VO zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) und § 9 (2) des Bundesbaugesetzes